



Regionaler Planungsverband
Oberes Elbtal / Osterzgebirge

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Verbandsvorsitzender

Radebeul, 08.07.2015

Beschluss VV 01a/2015

44. Sitzung der Verbandsversammlung am 08.07.2015, TOP 2
(öffentlich)

Beschlussgegenstand: Berufung von beratenden Mitgliedern aus den Organisationen des Umweltschutzes

Beschlusstext: Es werden folgende beratende Mitglieder aus Organisationen des Umweltschutzes für die Verbandsversammlung berufen:

- von der Landesarbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzvereinigungen Sachsens (LAG)
Herr Karl-Heinz Rutsch
und als sein Stellvertreter
Herr Michael Eilenberger
- sowie **zusätzlich** zu den LAG-Vertretern vom BUND
Herr Lars Stratmann (ohne Stellvertreter).

Begründung:

Gemäß § 10 Abs. 5 SächsLPIG soll die Verbandsversammlung beratende Mitglieder berufen. Zu beratenden Mitgliedern sollen u. a. Vertreter der im Verbandsgebiet tätigen Organisationen des Umweltschutzes berufen werden.

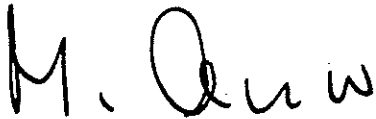
Die entsprechenden Organisationen haben auf Anfrage die im Beschlussvorschlag aufgeführten Personen benannt.

Die Berufung der im Beschlusstext benannten Personen der LAG war durch die neu konstituierte Verbandsversammlung am 03.12.2014 zunächst zurückgestellt worden mit der Begründung, sich für die Aufgabe des Regionalplanfortschreibungsverfahrens mit Blick auf die komplexen Belange des Umweltschutzes möglichst breit aufstellen zu wollen. Dies wurde mit dem Auftrag an die VGS verbunden, die Möglichkeiten hierzu noch einmal im Kontakt mit den relevanten Umweltverbänden zu prüfen.

Im Ergebnis einer Anfrage der VGS beim BUND als einer aus Sicht der VGS am breitesten aufgestellten Naturschutzvereinigungen erklärte sich dieser bereit, ergänzend zu den LAG-Vertretern ein beratendes Mitglied in die Verbandsversammlung zu entsenden.

Der BUND wies im mündlichen Gespräch jedoch ausdrücklich darauf hin, dass für ihn nur eine zu den **LAG-Mitgliedern zusätzliche Entsendung** eines beratenden Mitgliedes in Frage kommt. Für den Fall der Nichtberufung der von der LAG benannten Vertreter ist eine Berufung des Kandidaten des BUND nicht möglich.

Die Beschlussfassung wird bestätigt.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Geisler', written in a cursive style.

M. Geisler
Verbandsvorsitzender



Regionaler Planungsverband
Oberes Elbtal / Osterzgebirge

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Verbandsvorsitzender

Radebeul, 08.07.2015

Beschluss VV 01b/2015

44. Sitzung der Verbandsversammlung am 08.07.2015, TOP 2
(öffentlich)

Beschlussgegenstand: Abberufung und Berufung von beratenden Mitgliedern der Verbandsversammlung aus den Organisationen der Forstwirtschaft

Beschlusstext: Herr Karsten Kilian und Frau Nicole Schailleé werden als Vertreter der Forstwirtschaft und Binnenfischerei in ihrer Funktion bzw. Stellvertreterfunktion als beratendes Mitglied der Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge abberufen.

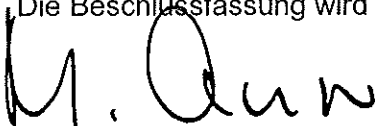
Die Verbandsversammlung beruft aus dem Bereich Forstwirtschaft in beratender Funktion neu Frau Katrin Müller und als ihren Stellvertreter Herrn Sebastian Kuntzsch.

Begründung: Gemäß § 10 Abs. 5 SächsLPIG soll die Verbandsversammlung beratende Mitglieder berufen. Zu beratenden Mitgliedern sollen u. a. Vertreter der im Verbandsgebiet tätigen Organisationen der Land- und Forstwirtschaft berufen werden.

Mit Schreiben vom 11. Juni 2015 teilte der Staatsbetrieb Sachsenforst des Freistaates Sachsen dem Regionalen Planungsverband mit, dass die den Bereich vertretenden bisherigen Personen in dieser Funktion für den Regionalen Planungsverband nicht mehr zur Verfügung stehen und in Abstimmung mit den entsprechenden Vereinen und Verbänden zur Interessenvertretung der Fischerei und Forstwirtschaft die neu benannten Personen berufen werden sollen. Nähere Angaben zu den Personen sind dem o. g. Schreiben zu entnehmen.

Anlage: Schreiben des Staatsbetriebes Sachsenforst vom 11. Juni 2015

Die Beschlussfassung wird bestätigt.


M. Geisler
Verbandsvorsitzender

Telefon: (0351) 40404 701
Telefax: (0351) 40404 740

Internet: www.rpv-elbtalosterz.de

E-Mail: post@rpv-oeoe.de
(Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente.)

Betr.-Nr.: 05236276
Sie erreichen uns mit der Straßenbahnlinie 4
(Haltestelle Landesbühnen Sachsen)
und der S-Bahn (Haltepunkt Weintraube)



Abdruck

Regionaler Planungsverband
Oberes Elbtal / Osterzgebirge

Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge
Meißner Straße 151a, 01445 Radebeul

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Verbandsvorsitzender

Radebeul, 08.07.2015

Beschluss VV 02/2015

44. Sitzung der Verbandsversammlung am 08.07.2015, TOP 3
(öffentlich)

Beschlussgegenstand: Zweite Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge – Beschlussfassung zur Durchführung des Beteiligungsverfahrens zur Mitwirkung bei der Ausarbeitung des Planentwurfs gemäß § 6 Abs. 1 SächsLPIG

Beschlusstext:

1. Die Verbandsversammlung beschließt die Durchführung des Beteiligungsverfahrens zur Mitwirkung bei der Ausarbeitung des Planentwurfs gemäß § 6 Abs. 1 SächsLPIG und § 9 Abs. 1 Satz 2 ROG auf der Grundlage des Regionalplanvorentwurfs, Stand 03/2015 (Anlage 1) einschließlich der in Anlage 2 aufgeführten Änderungen und Ergänzungen sowie der Scopingunterlagen zur Umweltprüfung (Anlage 3).
2. Neben den in § 6 Abs. 1 SächsLPIG benannten, an der Ausarbeitung des Planentwurfs zu beteiligenden Stellen soll bereits in dieser frühen Phase des Regionalplanfortschreibungsverfahrens auch der Öffentlichkeit die Gelegenheit gegeben werden, sich über die Planung zu informieren und einzubringen.
3. Beteiligungszeitraum, in der die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme besteht, soll die Zeit vom 24. August bis 16. Oktober 2015 sein.

Begründung:

Zu 1.

Mit dem Beschluss soll auf der Grundlage des Regionalplanvorentwurfs über die Durchführung des Verfahrens zur Mitwirkung bei der Ausarbeitung des Planentwurfs als gesetzlich notwendigen Verfahrensschritt bei der Aufstellung des Regionalplans entschieden werden. Der Planungsausschuss (PA) hat gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Satzung des Regionalen Planungsverbandes zum Planvorentwurf als sachliche Beteiligungsgrundlage vorberaten und der Verbandsversammlung die Durchführung des Beteiligungsverfahrens empfohlen (Beschluss PA s. Anlage 4). Die in Anlage 2 zusammengefassten Änderungen und Ergänzungen des Regionalplanvorentwurfs Stand 03/2015 resultieren aus

- Maßgaben im Zusammenhang mit der Beschlussempfehlung des Planungsausschusses
- Ergebnissen des am 3. Juni 2015 durchgeführten Arbeitsgesprächs mit Verbandsrätinnen und Verbandsräten
- darüber hinaus gehenden, von der VGS eingebrachten Änderungen.

Sie sind in den Regionalplanvorentwurf noch einzuarbeiten, bevor die Drucklegung für die Herstellung der erforderlichen Beteiligungsexemplare erfolgt.

Zu 2.

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 sind an der Ausarbeitung des Planentwurfs zu beteiligen:

1. die staatlichen Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird,
2. die Gebietskörperschaften im Geltungsbereich des Plans, ihre Zusammenschlüsse und die kommunalen Spitzenverbände auf Landesebene,
3. die nach § 32 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen anerkannten Naturschutzvereinigungen,
4. die benachbarten Länder und ausländischen Staaten, soweit sie berührt sein können, nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit und
5. die sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird.

Eine Übersicht der zur Beteiligung vorgesehenen Stellen für die Planungsregion ist Anlage 5 zu entnehmen.

Darüber hinaus ist die frühzeitige Einbeziehung und Beteiligung der Bürger in der Region dem Regionalen Planungsverband ein wichtiges Anliegen. Obwohl die Öffentlichkeitsbeteiligung im Verfahren nach § 6 Abs. 1 SächsLPIG gesetzlich nicht vorgeschrieben ist und diese erst im Rahmen des späteren Anhörungsverfahrens zum Planentwurf mit vorzulegendem Umweltbericht zu erfolgen hat, wird deren Einbeziehung in dieser frühen Phase des Planverfahrens für sinnvoll und zielführend gehalten. Der Regionalplanvorentwurf soll deshalb in allen Mitgliedskörperschaften des Regionalen Planungsverbandes über den gesamten Beteiligungszeitraum zur Einsichtnahme bereit gehalten werden und darüber hinaus auch über das Internet (offizielles Beteiligungsportal des Freistaates Sachsen oder Homepage des RPV) erreichbar sein.

Zu 3.

Gemäß § 6 Abs. 1 SächsLPIG sollen die Beteiligten innerhalb einer vom Planungsträger zu setzenden Frist, die einen Monat nicht unterschreiten soll, eine Stellungnahme abgeben. Der vorgeschlagene Beteiligungszeitraum umfasst acht Wochen und liegt außerhalb der Sommerschulferien in Sachsen, so dass den Beteiligten ausreichend Zeit zur Prüfung der Planungsunterlagen zur Verfügung steht.

Anlagen:

1. Vorentwurf zur 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge, Stand 03/2015
2. Übersicht über noch vorzunehmende Änderungen und Ergänzungen des Vorentwurfs zur 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge, Stand 03/2015 (Tabelle mit Kartenanlage)
3. Scopingunterlagen zur Umweltprüfung
4. Beschlussempfehlung des Planungsausschusses vom 06.05.2015 (Beschluss PA 05/2015)
5. Liste der zu Beteiligenden im Verfahren

Die Beschlussfassung wird bestätigt.



M. Geisler
Verbandsvorsitzender



Regionaler Planungsverband
Oberes Elbtal / Osterzgebirge

Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge
Meißner Straße 151a, 01445 Radebeul

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Verbandsvorsitzender

Radebeul, 08.07.2015

Beschluss VV 03/2015

44. Verbandsversammlung am 08.07.2015, TOP 4.1
(öffentlich)

Beschlussgegenstand: Stellungnahme zur Planfeststellungsunterlage Neubau/
Ersatzneubau/Ertüchtigung der Hochwasserschutzanlage
Nünchritz – Grödel

Beschlusstext: Die Verbandsversammlung beschließt, den unter Punkt 2 enthaltenen Wortlaut der regionalplanerischen Beurteilung des in der Anlage beigefügten Entwurfs der Stellungnahme als Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge gegenüber der Landesdirektion Sachsen abzugeben.

Begründung: Der Regionale Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge wurde mit Schreiben vom 18.05.2015 durch die Landesdirektion Sachsen aufgefordert, zur Planfeststellungsunterlage Stellung zu nehmen.

Gemäß Beschluss des Planungsausschusses PA 01/2015 vom 26.02.2015 sollen Planfeststellungsverfahren für Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung, sofern sie nicht als Vorranggebiete im Landesentwicklungsplan oder Regionalplan gesichert sind und der Regionale Planungsverband nicht schon einmal in vorgelagerten Verfahren dazu Stellung bezogen hat, der Beratung und Beschlussfassung im Planungsausschuss vorbehalten bleiben. Da die einzuhaltende Frist keine Behandlung im nächsten Planungsausschuss zulässt, soll die Verbandsversammlung die Stellungnahme abgeben (§ 1 Abs. 1 Nr. 16 Verbandssatzung).

Anlage: Entwurf der Stellungnahme einschließlich Sachvortrag

Die Beschlussfassung wird bestätigt.

M. Geisler
Verbandsvorsitzender



Regionaler Planungsverband
Oberes Elbtal / Osterzgebirge

Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge
Meißner Straße 151a, 01445 Radebeul

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Verbandsvorsitzender

Radebeul, 08.07.2015

Beschluss VV 04/2015

44. Verbandsversammlung am 08.07.2015, TOP 4.2
(öffentlich)

Beschlussgegenstand: Stellungnahme zum Antrag auf Zielabweichung nach § 16 SächsLPlIG für die 5. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbepark I Klipphausen“, Landkreis Meißen

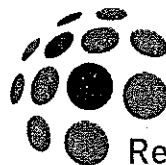
Beschlusstext: Die Verbandsversammlung beschließt, den in der Anlage beigefügten Entwurf der Stellungnahme (Punkte 1 und 2) als Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge gegenüber der Landesdirektion Sachsen abzugeben.

Begründung: Der Regionale Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge wurde mit Schreiben vom 20.05.2015 durch die Landesdirektion aufgefordert, zum Zielabweichungsverfahren Stellung zu nehmen. Gemäß Beschluss des Planungsausschusses PA 01/2015 vom 26.02.2015 sollen u. a. Stellungnahmen zu Zielabweichungsverfahren der Beratung und Beschlussfassung im Planungsausschuss vorbehalten bleiben. Da die einzuhaltende Frist keine Behandlung im nächsten Planungsausschuss zulässt, soll die Verbandsversammlung die Stellungnahme abgeben (§ 1 Abs. 1 Nr. 16 Verbandssatzung).

Anlage: Entwurf der Stellungnahme einschließlich Sachvortrag

Die Beschlussfassung wird bestätigt.

M. Geisler
Verbandsvorsitzender



Regionaler Planungsverband
Oberes Elbtal / Osterzgebirge

Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge
Meißner Straße 151a, 01445 Radebeul

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Verbandsvorsitzender

Radebeul, 08.07.2015

Beschluss VV 05/2015

44. Verbandsversammlung am 08.07.2015, TOP 4.3
(öffentlich)

Beschlussgegenstand: Stellungnahme zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weinböhla, Landkreis Meißen

Beschlusstext: Die Verbandsversammlung beschließt, den unter Punkt 2 enthaltenen Wortlaut der regionalplanerischen Beurteilung des in der Anlage beigefügten Entwurfs der Stellungnahme als Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge gegenüber der Gemeinde Weinböhla abzugeben.

Begründung: Der Regionale Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge wurde mit Schreiben vom 07.05.2015 durch die Gemeinde Weinböhla aufgefordert, zur Neuaufstellung des FNPL Stellung zu nehmen.
Gemäß Beschluss des Planungsausschusses PA 01/2015 vom 26.02.2015 sollen u. a. Stellungnahmen zu Flächennutzungsplänen mit überörtlicher Bedeutung im Stadt-Umland-Bereich der Landeshauptstadt Dresden der Beratung und Beschlussfassung im Planungsausschuss vorbehalten bleiben. Da die einzuhaltende Frist keine Behandlung im nächsten Planungsausschuss zulässt, soll die Verbandsversammlung die Stellungnahme abgeben (§ 1 Abs. 1 Nr. 16 Verbandssatzung).

Anlage: Entwurf der Stellungnahme einschließlich Sachvortrag

Die Beschlussfassung wird bestätigt.

M. Geisler
Verbandsvorsitzender



Regionaler Planungsverband
Oberes Elbtal / Osterzgebirge

Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge
Meißner Straße 151a, 01445 Radebeul

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Verbandsvorsitzender

Radebeul, 08.07.2015

Beschluss VV 06/2015

44. Verbandsversammlung am 08.07.2015, TOP 4.4
(öffentlich)

Beschlussgegenstand: Stellungnahme zum Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach, Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Beschlusstext: Die Verbandsversammlung beschließt, den unter Punkt 2 enthaltenen Wortlaut der regionalplanerischen Beurteilung des in der Anlage beigefügten Entwurfs der Stellungnahme als Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge gegenüber der Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach abzugeben.

Begründung: Der Regionale Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge wurde mit Schreiben vom 02.06.2015 durch die Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach aufgefordert, zum Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes Stellung zu nehmen. Gemäß Beschluss des Planungsausschusses PA 01/2015 vom 26.02.2015 sollen u. a. Stellungnahmen zu Flächennutzungsplänen mit überörtlicher Bedeutung im Stadt-Umland-Bereich der Landeshauptstadt Dresden der Beratung und Beschlussfassung im Planungsausschuss vorbehalten bleiben. Da die einzuhaltende Frist keine Behandlung im nächsten Planungsausschuss zulässt, soll die Verbandsversammlung die Stellungnahme abgeben (§ 1 Abs. 1 Nr. 16 Verbandssatzung).

Anlage: Entwurf der Stellungnahme einschließlich Sachvortrag

Die Beschlussfassung wird bestätigt.

M. Geisler
Verbandsvorsitzender



**Regionaler Planungsverband
Oberes Elbtal / Osterzgebirge**

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Verbandsvorsitzender

Radebeul, 08.07.2015

Beschluss VV 07/2015

44. Sitzung der Verbandsversammlung am 08.07.2015, TOP 5
(öffentlich)

Beschlussgegenstand: Prüfungsbericht zur überörtlichen Prüfung der Eröffnungsbilanz des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge

Beschlusstext: Die Verbandsversammlung nimmt nach Beratung in öffentlicher Sitzung den Prüfungsbericht zur überörtlichen Prüfung der Eröffnungsbilanz des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge zur Kenntnis. Die Verbandsgeschäftsstelle wird beauftragt die notwendigen Maßnahmen zur Abstellung der Prüfungsfeststellungen durchzuführen sowie die seitens des Regionalen Planungsverbandes notwendigen Schritte zum formellen Abschluss der überörtlichen Prüfung zu tätigen.

Begründung: Nach durchgeführter Prüfung vor Ort ist dem Regionalen Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge mit Schreiben vom 20.05.2015 der Prüfungsbericht des Staatlichen Rechnungsprüfungsamtes Wurzen übersandt worden.
Der Prüfungsbericht ist innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt der Verbandsversammlung vorzulegen (§ 12 Abs. 3 SächsLPIG, § 131 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 109 Abs. 4 Satz 2 SächsGemO). Über dessen Inhalt ist in öffentlicher Sitzung zu beraten, sofern nicht das Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern (§ 2 Abs. 7 Satz 1 und 2 Verbandssatzung).

Der Regionale Planungsverband hat zu den nachfolgenden Feststellungen innerhalb von drei Monaten nach Zugang des Prüfberichts gegenüber dem Sächsischen Staatsministerium des Innern als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde und dem Staatlichen Rechnungsprüfungsamt Wurzen gemäß § 12 Abs. 3 SächsLPIG, § 131 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 109 Abs. 5 SächsGemO Stellung zu nehmen:

- TNr. III 1.2 Dokumentation
- TNr. III 2 Büro- und Geschäftsausstattung.

Anlage: Prüfungsbericht vom 20.05.2015 zur überörtlichen Prüfung der Eröffnungsbilanz des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge

Die Beschlussfassung wird bestätigt.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Geisler', written in a cursive style.

M. Geisler
Verbandsvorsitzender



Regionaler Planungsverband
Oberes Elbtal / Osterzgebirge

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Verbandsvorsitzender

Radebeul, 08.07.2015

Beschluss VV 08/2015

44. Sitzung der Verbandsversammlung am 08.07.2015, TOP 6
(öffentlich)

Beschlussgegenstand: Geschäftsordnung des Regionalen Planungsverbandes
Oberes Elbtal/Osterzgebirge

Beschlusstext: Die Verbandsversammlung beschließt die in Anlage 1 beigefügte
Neufassung der Geschäftsordnung für den Regionalen Planungs-
verband Oberes Elbtal/Osterzgebirge.

Begründung: Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 6 der Verbandssatzung des Regionalen
Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge ist es Aufgabe
der Verbandsversammlung, über die Geschäftsordnung sowie de-
ren Änderungen zu beschließen. Der Planungsausschuss hat ge-
mäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Verbandssatzung zum Beschlussgegen-
stand am 26. Februar 2015 vorberaten und der Verbandsver-
sammlung mit Beschluss PA 02/2015 die Beschlussfassung über
die in der Anlage beigefügte Neufassung der Geschäftsordnung
empfohlen.

Die bisher geltende Geschäftsordnung stammt aus dem Jahr
1992/1994. Im Mai 2014 hatte die Verbandsversammlung des Re-
gionalen Planungsverbandes den Beschluss gefasst, abweichend
von der gültigen Geschäftsordnung die Niederschriften über öf-
fentliche Sitzungen von Planungsausschuss und Verbandsver-
sammlung und die entsprechend dazu gehörigen Beschlüsse zu-
künftig und rückwirkend bis zur 40. Sitzung der Verbandsver-
sammlung am 25.09.2013 zur Kenntnis für jedermann auf der
Homepage des Verbandes in das Internet einzustellen (Beschluss
VV 03/2014). Dieser Beschluss soll nunmehr in der Geschäftsord-
nung seinen Niederschlag finden (§ 9 Abs. 6 Neufassung). Gleich-
zeitig wurde die Verbandsgeschäftsstelle aus diesem Anlass be-
auftragt, eine entsprechende Überprüfung der Geschäftsordnung
insgesamt vorzunehmen und Änderungen der Verbandsversamm-
lung nach ihre Neukonstituierung in Folge der Kommunalwahlen
im Mai 2014 zur Beschlussfassung vorzuschlagen.

Die vorgeschlagenen Änderungen im Rahmen der Neufassung begründen sich im Wesentlichen aus dem

- Aufgreifen von Gegebenheiten, die sich aus der aktuellen Anwendungspraxis ergeben
- Vermeiden von Doppelregelungen mit anderen Rechtsvorschriften oder innerhalb der Geschäftsordnung
- Schließen vorhandener Lücken.

Anlage:

Geschäftsordnung – Neufassung

Die Beschlussfassung wird bestätigt.



M. Geisler
Verbandsvorsitzender